

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Per E-Mail: BK3-Postfach@BNetzA.de

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.
(BUGLAS)
Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln
Tel: +49 2203 20210-0
Fax: +49 2203 20210-88
www.buglas.de
info@buglas.de

BK3d-13/033

26.06.2015

**IP-Netzzusammenschaltung der Telekom Deutschland GmbH
Standardangebotsverfahren gemäß § 23 TKG**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

gern nehmen wir erneut die Möglichkeit der Stellungnahme auf die öffentliche mündliche Verhandlung vom 08.06.2015 zur geänderten Fassung des Standardangebotes der Telekom Deutschland GmbH zur IP-Netzzusammenschaltung wahr.

Unsere Stellungnahme ist entsprechend der Reihenfolge der durch die Telekom Deutschland GmbH vorgelegten Vertragstexte gegliedert und nimmt deren Gliederungspunkte auf. Anträge zu den Regelungen sind einleitend durch das Wort „Antrag“ deutlich gemacht. Wir übermitteln unsere Stellungnahme in einer unterzeichneten Version sowie in einer für die Veröffentlichung bestimmten Version, die aus Sicherheitsgründen nicht unterzeichnet wurde. Die Stellungnahme senden wir Ihnen zusätzlich auch in Dateiform, aus der die Beschlusskammer in elektronischer Form Textteile entnehmen kann.

Mit Schreiben vom 13.03.2015 hat die Telekom Deutschland GmbH der Bundesnetzagentur eine geänderte Fassung ihres Standardangebotes zur NGN-Zusammenschaltung vorgelegt. Die Telekom Deutschland GmbH hat die Vorgaben der Bundesnetzagentur nicht in dem im Beschluss vom 18.12.2014 (BK-3d-13/033) geforderten Umfang umgesetzt.

Der Bundesverband Glasfaseranschluss fordert daher weiterhin die Umsetzung der Vorgaben des Beschlusses der Beschlusskammer vom 18.12.2014 und nimmt im Einzelnen zu dem geänderten Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH vom 13.03.2015 und zur öffentlichen mündlichen Verhandlung wie folgt Stellung:

I. Hauptteil

1. Punkt 3: Vertragszweck und Grundsätze

Antrag:

Punkt 3, Abs. 2:

Es muss eine Vertragsvariante geben, in der die Telekom keinerlei Leistungen oder sonstige Bedingungen des ICP regelt.

Begründung:

Es ist nicht hinreichend, dass die Telekom bezüglich der einseitigen Inanspruchnahme nur auf die Dienste abstellt. Vielmehr muss es die Möglichkeit geben, die wechselseitige Inanspruchnahme von Interconnection auszuschließen, d. h. aus der Zusammenschaltungsvereinbarung muss in dieser Variante eine Anschaltungsvereinbarung werden.

Es dürfen also im NGN-Vertrag der Telekom in dieser Variante der einzelnen Inanspruchnahme keinerlei Sachverhalte geregelt werden, welche die Leistungen des ICP betreffen; d. h. in dieser Variante der einzelnen Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsleistungen der Telekom dürfen auch wirklich nur Leistungen der Telekom geregelt werden. Denn Gleiches regelt der ICP in seiner Anschaltungsvereinbarung.

2. Punkt 5, Abs. 1: Points of Interconnection

Antrag:

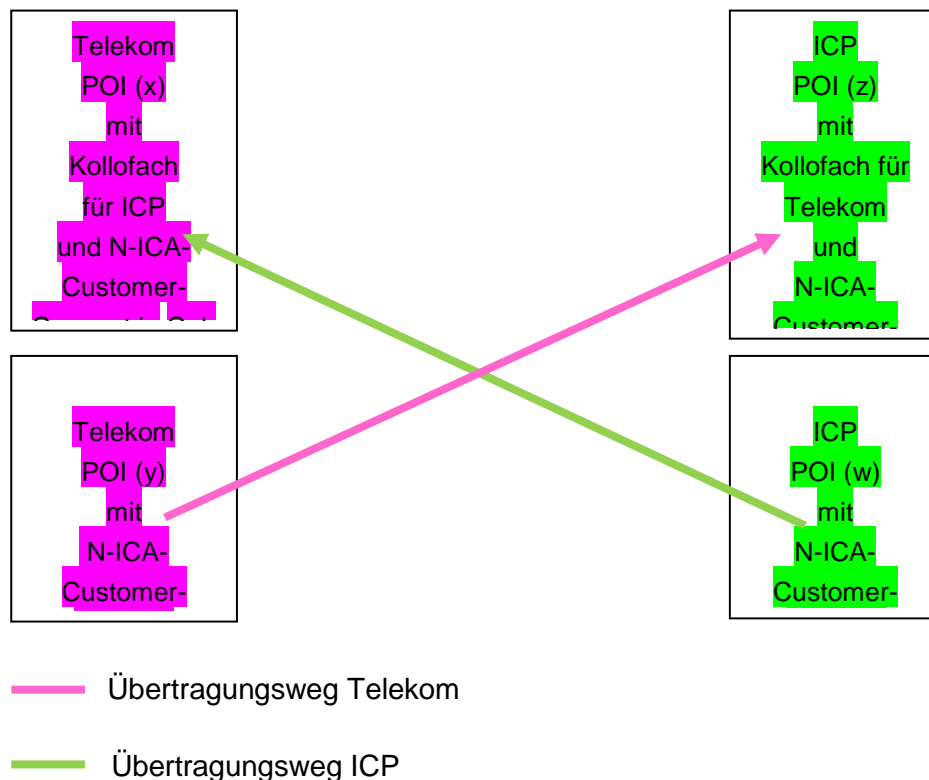
Punkt 5, Abs. 1, Satz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

Dazu vereinbaren die Vertragspartner in Anlage F – Individuelle Vereinbarungen grundsätzlich an zwei Pol eine Anschaltung gemäß Anlage C, Teil 3 – Technische Parameter. Dabei wird ein Pol durch die Telekom und ein Pol durch den ICP benannt.

Begründung:

Wir befürworten die Redundanz der Anbindung, jedoch in der Form, dass zur Sicherstellung der Redundanz ICP ausgehend von seinem Pol (w) sich mit N-ICAs $n \times 1$ GBit/s am Pol (x) der Telekom zusammenschaltet und die Telekom sich von einem ihrer Pols (y) zum Pol (z) von ICP, **bei beidseitiger Nutzung der N-ICAs und Übertragungswege**, zusammenschaltet (vgl. Bild).

Durch diese Zusammenschaltung ist sowohl die Redundanz der POI gewährleistet als auch eine Redundanz der Zuführung. Zugleich ist für beide IC-Partner, für die Telekom wie für ICP, der einzugehende Aufwand gleichmäßig verteilt und es werden keine doppelten Infrastrukturen geschaffen.



ICP beauftragt bei Telekom ein Kollokationsfach am POI-Standort (x) der Telekom. Telekom beauftragt bei ICP ein Kollokationsfach am POI-Standort (z) von ICP. ICP beauftragt bei Telekom einen N-ICA Customer-Connect in Colocation am POI-Standort (x) der Telekom. Telekom beauftragt bei ICP einen N-ICA Customer-Connect in Colocation am POI-Standort (z) von ICP.

Telekom schaltet sich per „Internauftrag“ einen N-ICA Customer-Connect von seinem POI-Standort (y) zum POI-Standort (z) von ICP. ICP schaltet sich per „Internauftrag“ einen N-ICA Customer-Connect von seinem POI-Standort (w) zum POI-Standort (x) der Telekom. Telekom und ICP vereinbaren die gemeinsame Nutzung der N-ICA's.

Für die gegenseitige Überlassung und Bereitstellung der Kollokationsfächer und N-ICA Customer-Connect in Colocation berechnen sich Telekom und ICP jeweils die gegenüber der

Telekom seitens der BNetzA genehmigten Entgelte. D. h. Telekom und ICP berechnen sich gegenseitig die gleichen Preise/Entgelte.

3. Punkt 6: NGN-Interconnection-Anschlüsse und Kollokation

Antrag:

Punkt 6 ist wie folgt zu ergänzen:

Alternativ besteht die Möglichkeit, einen NGN-Kollokationsplatz (Kollokationsfach) in einem verschließbaren 19 Zoll-Schrank von 5 Höheneinheiten zu vereinbaren.

Des Weiteren beantragen wir, Anlage A - NGN-Interconnection-Leistungen, Teil 1 Punkt II des Standardangebotes zur IP-Netzzusammenschaltung wie folgt zu ergänzen:

„Grundsätze zum Kollokationsfach

Die Telekom stellt im Rahmen der bestehenden technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten ICP für den Betrieb von N-ICAs Customer Connect in Colocation ein NGN-Kollokationsfach und damit in Zusammenhang stehende Infrastrukturleistungen kostenpflichtig zur Verfügung (Anlage Muster). Dazu zählen insbesondere folgende Leistungen:

- Überlassung eines Kollokationsfaches (mindestens fünf Höheneinheiten in einem 19“ Schrank; Größe gemäß Anlage Muster)
- USV-gesicherte Stromversorgung von 1 x 230 Volt AC / 10 A (max. 1,5 KW)
- Raumluftechnik (RLT)-Anlage nebst Erweiterung
- Weiterführungskabel
- Der Raum, in dem das Kollokationsfach untergebracht ist, hat folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - Statisch ableitfähiger Fußboden oder gestelzter Fußboden
 - Eine Klimaanlage gewährleistet einen Temperaturbereich von 18 - 28 Grad Celsius und eine Luftfeuchtigkeit zwischen 25 und 75 %.
 - Für die Kabelzuführung dienen abgehängte Pritschen oder ein gestelzter Fußboden.
 - Vorhandener Potentialausgleich“

Alle weiteren Regelungen der Anlage A - NGN-Interconnection-Leistungen, Teil 1 Punkt II des Standardangebotes zur IP-Netzzusammenschaltung sind bezüglich des Kollokationsfaches entsprechend anzupassen.

Begründung:

Entgegen der Vorgabe der Beschlusskammer wurde die Aufnahme eines Kollokationsfachs durch die Telekom nicht berücksichtigt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Netzabschlusstechnik für 1 Gbit/s bzw. 10 Gbit/s Übertragungstechnik keinen größeren Platzbedarf erfordert. Des Weiteren ist diese Lösung branchenüblich. Zudem kann durch die Abschließbarkeit des Fachs die von der Telekom befürchtete Manipulation sicher verhindert werden.

Von dem geringen Platzbedarf der Netzabschlusstechnik konnte sich die Beschlusskammer während der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 08.06.2015 überzeugen.

Der von der Telekom vorgesehene NGN-Kollokationsraum sowie die Kollokationsfläche nach dem TAL-Vertrag und der Standard-Kollokationsraum nach der PSTN/ISDN-Zusammenschaltung sind selbst bei einer carriergemeinschaftlichen Nutzung völlig überdimensioniert und daher nur unwirtschaftlich zu betreiben. Sie verursachen somit für den ICP Kosten von unzumutbarer Höhe.

Entgegen der Darstellung der Telekom gibt es sehr wohl eine größere Nachfrage bezüglich der Einrichtung von Kollokationsfächern. Dies wird durch die Nachfrage von 67 Unternehmen belegt, die Mitglieder der Beigeladenen zu 20 sind und als potenzielle Zusammenschaltungspartner in Frage kommen.

Die Änderung des Abrechnungsregimes der Telekom darf kein Argument sein, um den ICP mit unnötigen Kosten für nicht erforderliche Kollokationsräumlichkeiten zu belasten. Auch der ICP hält ein entsprechendes Kollokationsfach vor und berechnet gegenüber der Telekom nicht den gesamten Aufwand von Telehouse, Kollokationsraum oder Kollokationsschrank, sondern nur den tatsächlichen Bedarf der Telekom.

Selbstverständlich bleibt es der Telekom vorbehalten, nach wie vor einen Kollokationsraum bzw. eine TAL-Fläche zusätzlich zum Kollokationsfach anzubieten.

Ein Muster zum Kollokationsfach haben wir unserer Stellungnahme als Anlage beigefügt.

4. Punkt 7.2: Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom

Antrag:

Punkt 7.2 ist wie folgt zu ändern:

Es dürfen keine Konfigurationsmaßnahmen durch die Telekom berechnet werden, die zur Terminierung in das Netz von ICP aus dem Netz der Telekom erforderlich sind.

Begründung:

Entsprechend der Vorgaben der Beschlusskammer, dass die vom ICP zu bestellenden Konfigurationsmaßnahmen auf solche zu beschränken sind, die zur Inanspruchnahme von Leistungen der Telekom erforderlich sind, dürfen keinerlei Konfigurationsmaßnahmen durch die Telekom berechnet werden, die zur Terminierung in das Netz von ICP aus dem Netz von Telekom erforderlich sind.

Denn solche Konfigurationsmaßnahmen liegen allein in der Zuständigkeit der Telekom. Insofern besteht von Anfang an keinerlei Notwendigkeit für den ICP, derartige Konfigurationsmaßnahmen zu beauftragen.

5. Punkt 9.3: Kollokation der Telekom

Antrag:

Alternativ besteht die Möglichkeit, einen NGN-Kollokationsplatz (Kollokationsfach) in einem verschließbaren 19 Zoll-Schrank von 5 Höheneinheiten zu vereinbaren.

Des Weiteren beantragen wir, Anlage A - NGN-Interconnection-Leistungen, Teil 1 Punkt II des Standardangebotes zur IP-Netzzusammenschaltung wie folgt zu ergänzen:

„Grundsätze zum Kollokationsfach

Die Telekom stellt im Rahmen der bestehenden technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten ICP für den Betrieb von N-ICAs Customer Connect in Colocation ein NGN-Kollokationsfach und damit in Zusammenhang stehende Infrastrukturleistungen kostenpflichtig zur Verfügung (Anlage Muster). Dazu zählen insbesondere folgende Leistungen:

- Überlassung eines Kollokationsfaches (mindestens fünf Höheneinheiten in einem 19“ Schrank; Größe gemäß Anlage Muster)
- USV-gesicherte Stromversorgung von 1 x 230 Volt AC / 10 A (max. 1,5 KW)
- Raumluftechnik (RLT)-Anlage nebst Erweiterung
- Weiterführungskabel
- Der Raum, in dem das Kollokationsfach untergebracht ist, hat folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - Statisch ableitfähiger Fußboden oder gestelzter Fußboden

- Eine Klimaanlage gewährleistet einen Temperaturbereich von 18 - 28 Grad Celsius und eine Luftfeuchtigkeit zwischen 25 und 75 %.
- Für die Kabelzuführung dienen abgehängte Pritschen oder ein gestelzter Fußboden.
- Vorhandener Potentialausgleich“

Alle weiteren Regelungen der Anlage A - NGN-Interconnection-Leistungen, Teil 1 Punkt II des Standardangebotes zur IP-Netzzusammenschaltung sind bezüglich des Kollokationsfaches entsprechend anzupassen.

Begründung:

Entgegen der Vorgabe der Beschlusskammer wurde die Aufnahme eines Kollokationsfachs durch die Telekom nicht berücksichtigt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Netzabschlusstechnik für 1 Gbit/s bzw. 10 Gbit/s Übertragungstechnik keinen größeren Platzbedarf erfordert. Des Weiteren ist diese Lösung branchenüblich. Zudem kann durch die Abschließbarkeit des Fachs die von der Telekom befürchtete Manipulation sicher verhindert werden.

Von dem geringen Platzbedarf der Netzabschlusstechnik konnte sich die Beschlusskammer während der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 08.06.2015 überzeugen.

Der von der Telekom vorgesehene NGN-Kollokationsraum sowie die Kollokationsfläche nach dem TAL-Vertrag und der Standard-Kollokationsraum nach der PSTN/ISDN-Zusammenschaltung sind selbst bei einer carriergemeinschaftlichen Nutzung völlig überdimensioniert und daher nur unwirtschaftlich zu betreiben. Sie verursachen somit für den ICP Kosten von unzumutbarer Höhe.

Entgegen der Darstellung der Telekom gibt es sehr wohl eine größere Nachfrage bezüglich der Einrichtung von Kollokationsfächern. Dies wird durch die Nachfrage von 67 Unternehmen belegt, die Mitglieder der Beigeladenen zu 20 sind und als potenzielle Zusammenschaltungspartner in Frage kommen.

Die Änderung des Abrechnungsregimes der Telekom darf kein Argument sein, um den ICP mit unnötigen Kosten für nicht erforderliche Kollokationsräumlichkeiten zu belasten. Auch der ICP hält ein entsprechendes Kollokationsfach vor und berechnet gegenüber der Telekom nicht den gesamten Aufwand von Telehouse, Kollokationsraum oder Kollokationsschrank, sondern nur den tatsächlichen Bedarf der Telekom.

Selbstverständlich bleibt es der Telekom vorbehalten, nach wie vor einen Kollokationsraum bzw. eine TAL-Fläche zusätzlich zum Kollokationsfach anzubieten.

Ein Muster zum Kollokationsfach haben wir unserer Stellungnahme als Anlage beigefügt.

6. Punkt 10.2: Preise für Kollokation der Telekom

Antrag:

Alternativ muss die Möglichkeit bestehen, einen NGN-Kollokationsplatz (Kollokationsfach) in einem verschließbaren 19 Zoll-Schrank von 5 Höheneinheiten zu vereinbaren.

Begründung:

Begründung wie oben unter Ziffer I. 5.

7. Punkt 18.1 und 18.3: Routingprinzipien

Antrag:

Für die Terminierung in das PSTN-Netz der Telekom über die NGN-Zusammenschaltung darf die Telekom keine Wandelungsentgelte berechnen.

Begründung:

Es ist Sache des ICP, zu regeln, wie er Verbindungen zu geografischen Zielrufnummern oder nationalen Teilnehmerrufnummern 032 in das Netz der Telekom übergibt. Die Telekom darf insofern die Routingprinzipien nicht regeln und bei Terminierung in das PSTN-Netz der Telekom über die NGN-Zusammenschaltung keine Wandelungsentgelte berechnen.

Eine solche Umsetzung, wie hier gefordert, würde auch die Zusammenschaltung aller ICPs mit der Telekom beschleunigen. Des Weiteren ist es allein Sache der Telekom, ihr eigenes PSTN-Netz in ein NGN-Netz zu migrieren.

8. Punkt 19.2.4: Preise

Antrag:

Kosten des Messequipments, welches die Telekom für ihre eigene Seite nutzt, dürfen dem ICP nicht berechnet werden.

Begründung:

Es ist nur sachgerecht, wenn jede Seite, Telekom wie ICP, die Kosten für ihre eigenen Messungen selber trägt. Die Kosten des Messequipments, welches die Telekom für ihre eigene Seite nutzt, dem ICP aufzubürden, wäre unbillig.

9. Ziffer 21.2: Sicherheitsleistung für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten

Antrag:

Für den Fall bereits bestehender Zusammenschaltung zwischen Telekom und ICP und verzugsfreier Zahlung in der Vergangenheit durch den ICP ist die Pflicht zur Sicherheitsleistung zu streichen.

Begründung:

In diesen Fällen ist eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich und somit eine unbillige Belastung für den ICP.

II. Anlage A

Auch für Anlage A gelten die einschlägigen Kommentierungen zum Hauptvertrag.

1. Teil 1 | Punkt 3.1.2: N-ICAs Customer Connect

Antrag:

Es muss eine Zusammenschaltung von Telekom und ICP in einem Telehouse möglich sein.

Begründung:

Eine solche Zusammenschaltung ist branchenüblich und wird beispielsweise innerhalb des CFV- und des CSN-Vertrages der Telekom praktiziert. D. h. hier stellt die Telekom in den Schrank bzw. auf die Fläche des jeweiligen Vertragspartners entsprechende Übertragungstechnik. Die Kriterien eines solchen Kollokationsfaches gelten ebenfalls für den ICP reziprok wie für die Telekom (NGN-Kollokationsfach in einem verschließbaren 19-Zoll-Schrank von 5 Höheneinheiten). Selbstverständlich hat der ICP die Zuführung des Inhouse-Zuführungskabels der Telekom zu unterstützen.

Da der ICP der Telekom das Kollokationsfach in dem Telehouse entgeltlich bereitstellt, ist die Telekom lediglich Untermieter beim ICP, geht also keine selbständige vertragliche Bindung mit dem Betreiber des Telehouses ein, womit die entsprechende Argumentation der Telekom (Stellungnahme der Telekom vom 13.03.2015, Seite 14 f.) hinfällig ist.

2. Teil 1 I Punkt 3.1.3 Abs. 6: N-ICAs Customer Connect in Co-location

Antrag:

In dem NGN-Vertrag darf keine bloße Bezugnahme auf den PSTN-Vertrag erfolgen; vielmehr sind - so wie von der Beschlusskammer auch noch einmal in der mündlichen Verhandlung gefordert - die in Bezug genommenen Regelungen zur Kollokation aus dem PSTN-Vertrag mit vollem Text in den NGN-Vertrag aufzunehmen.

Begründung:

Nur auf diese Weise wird für die Vertragsparteien, ICP wie Telekom, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geschaffen.

3. Teil II: Kollokation der Telekom

Antrag:

Teil II ist wie folgt zu ergänzen:

Alternativ besteht die Möglichkeit, einen NGN-Kollokationsplatz (Kollokationsfach) in einem verschließbaren 19 Zoll-Schrank von 5 Höheneinheiten zu vereinbaren.

Begründung:

Für die Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Ziffer I. 3. (Punkt 6: NGN-Interconnection-Anschlüsse und Kollokation).

4. Teil 1 III: Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom

Antrag:

Es dürfen keine Konfigurationsmaßnahmen durch die Telekom berechnet werden, die zur Terminierung in das Netz von ICP aus dem Netz der Telekom erforderlich sind.

Begründung:

Entsprechend der Vorgaben der Beschlusskammer, dass die vom ICP zu bestellenden Konfigurationsmaßnahmen auf solche zu beschränken sind, die zur Inanspruchnahme von Leistungen der Telekom erforderlich sind, dürfen keinerlei Konfigurationsmaßnahmen durch die Telekom berechnet werden, die zur Terminierung in das Netz von ICP aus dem Netz von Telekom erforderlich sind. Denn solche Konfigurationsmaßnahmen liegen allein in der Zuständigkeit der Telekom. Insofern besteht von Anfang an keinerlei Notwendigkeit für den ICP, derartige Konfigurationsmaßnahmen zu beauftragen.

5. Teil 2 I: Leistungsbeschreibung Telekom-N-Z.19

Antrag:

Die Telekom hat mit dem Verbindungsaufbau die A-Rufnummer (P-Asserted Identity) zu übergeben.

Begründung:

Die Telekom hat die von der Beschlusskammer geforderte Änderung nicht umgesetzt. Zur Begründung führt die Telekom aus, in der Referenzleistung ICP-N-Z.19 sei keine Verpflichtung zur Übergabe der A-Rufnummer vorgesehen. Die Beschreibung dieser Referenzleistung wurde jedoch durch die Telekom selber erstellt. Die Formulierung des Inhaltes der Leistung ICP-N-Z.19 ist jedoch allein Sache des ICP.

III. Anlage B

1. Teil 1 I Punkt 1.3: Preise für die anteilige Nutzung der Übertragungswege

Antrag:

Die durch die Telekom neu eingefügten Regelungen zu Preisen für die anteilige Nutzung der Übertragungswege sind zu streichen. Stattdessen trägt jede Partei, ICP wie Telekom, die jeweils eigenen Kosten für die N-ICAs als auch für die Zuführung selber, unabhängig von dem darüber geführten Verkehr.

Begründung:

Wie bereits oben unter Ziffer I.2. (Punkt 5, Abs. 1: Points of Interconnection) ausgeführt, stellt jede Partei in gleicher Weise der anderen Partei am Pol entsprechende N-ICAs, Kollokationsfächer sowie Kollokationsleistungen zur Verfügung. Jeder Vertragspartner sorgt für einen Übertragungsweg, so dass eine Redundanz entsteht und der Aufwand gleichmäßig

auf beide Vertragspartner verteilt ist. Aus diesen Gründen heben sich die Kosten der Vertragspartner bezüglich N-ICAs und Kollokation gegenseitig auf.

Die Regelungen in Anlage B, Teil 1 I Punkt 1.3 (Preise für die anteilige Nutzung der Übertragungswege) sind aus den genannten Gründen überflüssig und verursachen lediglich einen beide Vertragspartner belastenden Bürokratieaufwand.

2. Teil 1 I Punkt 4: Konfigurationsmaßnahmen

Antrag:

Die Regelung zur Entgeltlichkeit der Konfigurationsmaßnahmen ist - wie von der Beschlusskammer gefordert - zu ändern. Die betroffenen Konfigurationsleistungen, die ausschließlich dem Bezug von Leistungen des ICP dienen oder die nach der gewählten Form der Zusammenschaltung nicht erforderlich sind, dürfen dem ICP nicht in Rechnung gestellt werden.

Begründung:

Für die Erreichbarkeit der Kunden des ICP aus dem Netz der Telekom und somit für das entsprechende Routing ist ausschließlich die Telekom zuständig. Deshalb dürfen für diesen Fall dem ICP keine Kosten für Konfigurationsmaßnahmen, die ausschließlich den Pflichtenbereich der Telekom betreffen, aufgebürdet werden.

3. Teil 2 ohne Konfiguration für Zuführungsleistungen aus dem PSTN

Antrag:

Die konkreten Preishöhen für Leistungen des ICP (sowohl als absolute Beträge wie als Verweise auf eigene Preise der Telekom) sind, wie von der Beschlusskammer auch noch einmal in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gefordert, zu entfernen.

Begründung:

Die Regelung von Preisen für Leistungen des ICP ist ausschließlich eine Angelegenheit des ICP. Dies gilt auch für Preise für nicht regulierte Leistungen.

4. Teil 2 mit Konfiguration für Zuführungsleistungen aus dem PSTN

Antrag:

Die konkreten Preishöhen für Leistungen des ICP (sowohl als absolute Beträge wie als Verweise auf eigene Preise der Telekom) sind, wie von der Beschlusskammer auch noch einmal in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gefordert, zu entfernen.

Begründung:

Die Regelung von Preisen für Leistungen des ICP ist ausschließlich eine Angelegenheit des ICP. Dies gilt auch für Preise für nicht regulierte Leistungen.

IV. Anlage D

1. Teil 2 I Punkt 2.1.3: Vorhandene Kollokation

Antrag:

Die Regelung ist, wie von der Beschlusskammer gefordert, neu zu fassen. Die Telekom darf den Zugang grundsätzlich nicht aus Kapazitätsgründen verweigern.

Begründung:

Bei Umbau / Anpassung der vorhandenen Kollokationsräume und Kollokationsflächen zu Räumen und Flächen mit Kollokationsfächern (siehe oben unter Ziffer I.3. - Punkt 6: NGN-Interconnection-Anschlüsse und Kollokation) entstehen ausreichende, wenn nicht sogar überschüssige Ressourcen. Somit entsteht auch nicht das Problem, eine Verweigerung des Zugangs aus Kapazitätsgründen vornehmen zu müssen.

2. Teil 2 I Punkt 9.2: Zusammensetzung der Höhe der Sicherheitsleistung für Übertragungswege bei N-ICAs Customer Connect

Antrag:

Für den Fall bereits bestehender Zusammenschaltung zwischen Telekom und ICP und verzugsfreier Zahlung in der Vergangenheit durch den ICP ist die Pflicht zur Sicherheitsleistung zu streichen.

Begründung:

In diesen Fällen ist eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich und somit eine unbillige Belastung für den ICP.

3. Teil 2 II Punkt 3: Bestellprozess für die Realisierung von Kollokation der Telekom

Antrag:

Der Bestellprozess ist, wie von der Beschlusskammer gefordert, so zu gestalten, dass er auch den Fall fehlender Kollokationskapazitäten umfasst.

Begründung:

Bei Umbau / Anpassung der vorhandenen Kollokationsräume und Kollokationsflächen zu Räumen und Flächen mit Kollokationsfächern (siehe oben unter Ziffer I.3. - Punkt 6: NGN-Interconnection-Anschlüsse und Kollokation) entstehen ausreichende, wenn nicht sogar überschüssige Ressourcen. Somit entsteht auch nicht das Problem, eine Verweigerung des Zugangs aus Kapazitätsgründen vornehmen zu müssen.

4. Teil 2 III: Bestellung und Stornierung von Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom

Antrag:

Die Regelung ist - wie von der Beschlusskammer gefordert - daran anzupassen, dass nur solche Konfigurationsmaßnahmen vom ICP zu bestellen und zu entgelten sind, die zum Bezug der Leistungen der Telekom und unter Beachtung der gewählten Zusammenschaltungsform der technologiekonformen Übergabe erforderlich sind.

Begründung:

Für die Erreichbarkeit der Kunden des ICP aus dem Netz der Telekom und somit für das entsprechende Routing ist ausschließlich die Telekom zuständig. Deshalb dürfen für diesen Fall dem ICP keine Kosten für Konfigurationsmaßnahmen, die ausschließlich den Pflichtbereich der Telekom betreffen, aufgebürdet werden.

V. Anlage F (NGN-IC_10) ohne vorherige PSTN-Zusammenschaltung

1. Punkt 2.1: Preise für N-ICAs im Operabilitätstest zur Grundzusammenschaltung

Antrag:

Die Telekom hat die Kosten, wie von der Beschlusskammer auch noch einmal in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gefordert, für ihre N-ICAs alleine zu tragen.

Begründung:

Der ICP hält gleichartige und gleichwertige N-ICAs (Ports) in seinem System vor und dementsprechend heben sich die Leistungen auf.

2. Punkt 9: Ergänzende Preisregelungen für Zusammenschaltungsdienste

Antrag:

Die konkreten Preishöhen für Leistungen des ICP (sowohl als absolute Beträge wie als Verweise auf eigene Preise der Telekom) sind, wie von der Beschlusskammer auch noch einmal in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gefordert, zu entfernen.

Begründung:

Die Regelung von Preisen für Leistungen des ICP ist ausschließlich eine Angelegenheit des ICP. Dies gilt auch für Preise für nicht regulierte Leistungen.

VI. Anlage F (NGN-IC_10) mit vorheriger PSTN-Zusammenschaltung

1. Punkt 2.1: Preise für N-ICAs im Operabilitätstest zur Grundzusammenschaltung

Antrag:

Die Telekom hat die Kosten für ihre N-ICAs alleine zu tragen.

Begründung:

Der ICP hält gleichartige und gleichwertige N-ICAs (Ports) in seinem System vor und dementsprechend heben sich die Leistungen auf (siehe oben unter Ziffer I. 2.: Punkt 5, Abs. 1).

2. Punkt 7.2: Zu Telekom-N-O.5, Telekom-N-O.13 und Telekom-Z.19

Antrag:

Mit Umsetzung der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung zwischen Telekom und ICP hat die Telekom den Verkehr grundsätzlich im NGN zu übergeben.

Begründung:

Die Pflichten der Telekom im Verhältnis zum ICP können nicht von Vertragsvereinbarungen der Telekom mit Dritten abhängig gemacht werden. Denn dann müsste der ICP mit der Auflösung der PSTN-Koppelung mit der Telekom so lange warten bis das letzte Mobilfunkunternehmen die PSTN-Zusammenschaltung mit der Telekom aufgelöst hat.

3. Punkt 7.6: Zu ICP-N-O.6, ICP-N-O.8, ICP-N-O.11 und ICP-N-Z.18

Antrag:

Mit Umsetzung der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung zwischen Telekom und ICP hat die Telekom den Verkehr grundsätzlich im NGN zu übergeben.

Begründung:

Zur Begründung siehe oben unter Ziffer VI. 2.

4. Punkt 10.1: Preisbildungsregeln

Antrag:

Die konkreten Preishöhen für Leistungen des ICP sind, wie von der Beschlusskammer auch noch einmal in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gefordert, zu entfernen.

Begründung:

Die Regelung von Preisen für Leistungen des ICP ist ausschließlich eine Angelegenheit des ICP. Dies gilt auch für Preise für nicht regulierte Leistungen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Gez. Wolfgang Heer
Geschäftsführer

Astrid Braken
Justitiarin